

Richtlinie Nr.2

Datum: 11.03.2016

Betreff: Kumulierbarkeit Förderungen der Autonomen Provinz Bozen

Es besteht die Möglichkeit, für dieselbe Immobilie verschiedene öffentliche Förderungen in Anspruch zu nehmen (vorbehaltlich ausdrücklicher Bestimmungen die dies verbieten, wie im Falle der „Zuschüsse zur Förderung der Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen“ der Abteilung 29 Landesagentur für Umwelt der Autonomen Provinz Bozen, die nicht kumulierbar sind). Diese Förderungen sind somit kumulierbar, sofern der Gesamtbetrag der Förderungen die mit Rechnungen belegte/n Investitionssumme/Ausgaben nicht überschreitet.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur das Bauspardarlehen in seiner Höhe angepasst und verringert werden kann, während für alle anderen Förderungen eine Teilauszahlung nach erfolgter Gewährung nicht möglich ist und diese Förderungen verloren gehen, wenn die Summe aller Förderungen die effektiven Ausgaben übersteigt. In diesem Fall muss entweder zur Gänze auf die entsprechende Förderung verzichtet oder ein Teil des Bauspardarlehens rückerstattet werden.

Vor der Inanspruchnahme einer Förderung können die entsprechenden Informationen bei den zuständigen Ämtern eingeholt werden.

Richtlinie Nr.3

Datum: 11.03.2016

Betreff: Rückzahlung Darlehen

Der Begünstigte kann die Art der Rückzahlung des Darlehens nach Abschluss desselben von einem endfälligen Darlehen (bullet repayment, gesamte Rückzahlung an einem Stichtag) in ein Tilgungsdarlehen (franz. Art, Ratenzahlung in regelmäßigen Abständen) abändern lassen. Die Änderung eines Tilgungsdarlehens in ein endfälliges Darlehen ist hingegen nicht zulässig, da die vorgesehenen regelmäßigen Rückflüsse nicht mehr gewährleistet sind.

Richtlinie Nr.4

Datum: 11.03.2016

Betreff: Förderungsfähige Ausgaben

Alle im Rahmen eines Kaufes, eines Baus oder einer Sanierung erfolgten Ausgaben werden anerkannt und sind somit förderungsfähig, sofern diese den Verwendungszweck des Bauspardarlehens erfüllen. D.h., dass die Ausgaben im Falle von Bau oder Sanierung in einem direkten Zusammenhang mit den Arbeiten stehen müssen, die an der mit dem Bauspardarlehen finanzierten Immobilie durchgeführt wurden. Möbel oder ähnliche Einrichtungsgegenstände können diesbezüglich nicht finanziert werden.

Hinsichtlich der technischen Ausgaben ist festzuhalten, dass diese max. 7% der gesamten Investitionssumme ausmachen dürfen.